

Richtlinien zur Nutzungsüberlassung von Zuckerrüben-Lieferrechten mit Fläche

im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes der Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenanbauer e.V., Würzburger Str. 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Dorfstr. 5, 34628 Willingshausen/OT Ransbach
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V., Richzenhainer Str. 26, 04746 Hartha

I. Grundlegende Bestimmungen für Lieferrechte

1. Eigene **aktive Lieferrechte** gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbänden zur Nutzung überlassen werden, wenn gleichzeitig eigenes Ackerland in entsprechendem Umfang verpachtet wird:

Lieferrechte	A	O	B	Q	W	F	M	S	Z	E
Bayern	X	X	X	X			X			X
Baden- Württemberg	X	X	X	X			X			X
Hessen-Pfalz	X	X	X	X			X			X
Franken						X	X			X
Kassel						X	X	X		X
Wetterau					X		X			X
Sachsen- Thüringen							X		X	X

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

2. Der Umfang der Lieferrechte, die zur Nutzung überlassen werden können, ist begrenzt auf die Rübenmenge, die
- auf der verpachteten eigenen Ackerfläche des Nutzungsgebers beim ortsüblichen Durchschnittsertrag
 - und
 - auf einem Drittel der gesamten betrieblichen Ackerfläche des Nutzers unter Anrechnung eigener und genutzter Lieferrechte beim ortsüblichen Ertrag erzeugt werden kann.

3. Die Nutzung von Lieferrechten kann nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG einem anderen Landwirt überlassen werden.

II. Nutzungsmöglichkeiten

1. Wenn der Inhaber eines Lieferrechts dessen Nutzung in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts einbringen will, muss er auch die erforderlichen Ackerflächen den mit ihm in der Gesellschaft verbundenen Personen zur gemeinsamen Selbstbewirtschaftung überlassen.

2. Vormalig zugepachtete Ackerflächen des Inhabers der Zeichnungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Pacht eines Gesamtbetriebes oder der gesamten Ackerfläche eines Betriebes können die Lieferrechte in der Regel für die Dauer der Pacht dem Pächter zur Nutzung überlassen werden. Bei der Pacht von Teilflächen hat eine anteilige Nutzung der Lieferrechte des Verpächters für eine Pachtdauer von mindestens 6 Jahren zu erfolgen.

4. Behält bei Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf der bisherige Eigentümer Zeichnungen samt Lieferrechte, so kann deren Nutzung dem Betriebsnachfolger überlassen werden. Dringend empfohlen wird eine vorherige steuerliche Beratung, da es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang handelt.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, Lieferrechte zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Antrag auf Nutzungsüberlassung mit Fläche) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Der Antrag soll bis **30. April** eingereicht werden, bis spätestens **30. November** eines Jahres muss er mit allen erforderlichen Unterlagen eingegangen sein, wenn der Nutzer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist **bei der SZVG** oder dem zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

Der Nutzungserklärung ist beizufügen

- bei Pacht: Original oder Kopie des Landpachtvertrages
- bei Hofübernahme oder Betriebskauf: Original oder Kopie des notariellen Vertrages
- bei GbR: Original oder Kopie des Gesellschaftsvertrages und eine GbR-Vollmacht

Es bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Nutzer zur Nutzung übertragen werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

3. Nutzungsübergang

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung überlassen werden, so erhalten beide Teile eine schriftliche Nachricht (Nutzungsnachricht), die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Nutzer entsteht das Nutzungsrecht und die zur Nutzung überlassenen Lieferrechte können ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind oder die Zahlung eines Überlassungspreises begründen keine Befugnis, Rüben auf das zu nutzende Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.

Ochsenfurt, im Mai 2016